

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

**der Abgeordneten Vasili Franco und Catrin Wahlen (GRÜNE),
Niklas Schrader und Damiano Valgolio (LINKE)**

vom 18. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juni 2026)

zum Thema:

Zeugnisverweigerungsrecht in Berlin

und **Antwort** vom 7. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Juli 2026)

Herrn Abgeordneten Vasili Franco und Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (GRÜNE).

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader und Herrn Abgeordneten Damiano Valgolio (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 421
vom 18. Juni 2026
über Zeugnisverweigerungsrecht in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen in den Jahren 2024, 2025 und 2026 wurde in Berlin vom Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-5 StPO Gebrauch gemacht (bitte nach Jahr und Nummern 1-5 aufschlüsseln)?

Zu 1.: Eine statistische Erfassung findet weder bei den Gerichten noch bei den Strafverfolgungsbehörden statt.

2. Wie bewertet der Senat rechtlich und fachlich den Umstand, dass das Zeugnisverweigerungsrecht (ZVR) ausschließlich für Sozialarbeitende in den Bereichen Schwangerschaftskonflikte und Betäubungsmittelabhängigkeit gilt, jedoch nicht für die diversen anderen Bereiche der Sozialarbeit?

Zu 2.: Dieser Umstand ist mit Blick auf eine effektive Strafverfolgung erforderlich. Das öffentliche Interesse an der Wahrheitsermittlung im Strafverfahren wiegt hier höher als das Geheimhaltungsinteresse in anderen sozialarbeiterischen Beratungsfeldern oder als der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Sozialarbeiter und Klient.

3. Bestehen nach Ansicht des Senats einer oder mehrere der vom Bundesverfassungsgericht im Urteil (vgl. VerfGE 33, 367) angeführten Gründe für die Versagung eines allgemeinen Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeitende fort? Wenn ja, welche?

Zu 3.: Ja, alle dort genannten Gründe.

4. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Weiterentwicklung der akademischen Ausbildung, Einheitlichkeit der Berufsbezeichnung, Professionalisierung sowie berufsethischer Standards von Sozialarbeitenden vor?

Zu 4.: Seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 1972 (2 BvL 7/71) ist es zu einer Verdichtung in Bezug auf akademische Ausbildung, Reglementierung sowie berufsständische Verfestigung der „Sozialen Arbeit“ gekommen. Die Bezeichnung „Sozialarbeit“ bzw. „Soziale Arbeit“ hat sich weitgehend als einheitlicher Berufs- und Studienbegriff durchgesetzt und der Berufsstand hat sich über die Jahre kontinuierlich professionalisiert und organisiert. Während die Ausbildung im Jahr 1972 noch deutlich heterogener, fachschulisch geprägt und nur teilweise professionalisiert war, ist sie heute weitgehend akademisiert und erfordert regelmäßig ein Bachelorstudium. Die Tätigkeit in der „Sozialen Arbeit“ hat sich damit zu einem akademisch klar strukturierten Hochschulberuf mit Bachelor- und Masterabschlüssen und einem eigenständigen professionsbezogenen Wissensbestand entwickelt. Das Land Berlin ordnet die sozialpädagogischen Berufe ausdrücklich als reglementiert ein und knüpft die Berufsausübung an die staatliche Anerkennung.

Insoweit wird auf den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 und das Gesetz über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin hingewiesen.

5. Setzt sich der Senat dafür ein bzw. wird er sich dafür einsetzen, das Zeugnisverweigerungsrecht auch auf die anderen Bereiche der Sozialarbeit auszuweiten?

- a) Wenn nein, warum nicht?
- b) Wird er sich für die Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechts auf einzelne Bereiche der Sozialarbeit (insb. Beratung von Opfern von Gewalttaten und Beratung von Kindern und Jugendlichen) einsetzen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
- c) Sollte sich der Senat für eine vollständige oder teilweise Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechts einsetzen, in welcher Form und mit welchem Inhalt tut er dies? Ist bspw. eine Bundesratsinitiative geplant?

Zu 5.: Die Erforderlichkeit der Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechts auch auf (aber nicht nur) andere Bereiche der Sozialarbeit behält der Senat fortlaufend im Blick. Gegenwärtig wird jedoch für eine Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechts kein zwingender Bedarf gesehen.

Vor allem im Bereich der Bewährungshilfe ist die Strafjustiz auf die zusätzlichen Informationen der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Arbeit mit den von ihnen betreuten Straffälligen, die unter Bewährung/Führungsaufsicht stehen, angewiesen. Auch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die Opfer von Straftaten betreuen (z.B. Opfer häuslicher Gewalt, sexueller Übergriffe), sind häufig als Zeugen von Relevanz im Strafverfahren. Dies gilt auch für die Betreuerinnen und Betreuer von psychisch Erkrankten, die krankheitsbedingt oft nicht in der Lage sind, verlässlich Auskunft über ihre Krankheitsgeschichte zu geben.

6. War die Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeitende Inhalt bei einer der Minister*innen-Konferenzen seit 2023? Wenn ja, bitte um Darstellung des aktuellen Sachstands. Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.: Die Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeitende war nicht Inhalt bei einer der Ministerkonferenzen seit 2023. Das Thema wurde von keinem Bundesland zur Tagesordnung angemeldet.

7. Gibt oder gab es seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nach Kenntnis des Senats Initiativen eines Bundeslands oder der Bundesregierung, das Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeitende auszuweiten? Wenn ja, bitte einzeln darstellen sowie darlegen, wie sich der Berliner Senat jeweils verhalten hat.

Zu 7.: Mit der Drucksache 21/4290 haben Abgeordnete der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 24. Februar 2026 einen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit und ehrenamtlichen Rechtsberatung“ in den Deutschen Bundestag eingebracht. Dieser wurde am 10. Juni 2026 erstmals im Plenum beraten und an die zuständigen Ausschüsse überwiesen. Federführend ist der Rechtsausschuss, eine Beschlussempfehlung liegt noch nicht vor. Der Senat hat sich bisher noch nicht dazu verhalten.

Berlin, den 7. Juli 2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz